

II. Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die, bei Gründung des Regierungs-Blattes in dem Patente vom 18. März 1817 §. 6 ertheilte Vorschrift, nach welcher die Regierungs- und Wochen-Blätter — statt der letztern jetzt, in Folge der Bekanntmachung vom 2. März 1832, die an deren Stelle getretene Weimarische Zeitung nebst Beilage, insoweit darin amtliche Nachrichten enthalten — in den Gemeindeversammlungen durch den Schultheißen oder sonstigen Vorsteher jedes Ortes regelmäßig vorgelesen werden sollen, nicht an allen Orten gehörig beobachtet wird: so werden die Ortsvorstände zu genauester Befolgung der vorgebachten Bestimmung hiermit ernstlich angewiesen, die Behörden aber aufgefordert, sich von Zeit zu Zeit Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß jenes Vorlesen in den ihnen untergebenen Ortschaften ohne Aufenthalt und sonst gehörig erfolge.

Weimar am 20. März 1837.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

III. Auf dem Grunde eines höchsten Befehles vom 25. März d. J. wird hierdurch der §. 5 des höchsten Regulatives vom 6. April 1821, die Pensionirung der Hofdiener-Witwen betreffend, dahin erläutert:

„daß jede künftige Hofdiener-Witwe statt der ihr durch gedachten Paragraphen zugesicherten Bier- und Brot-Stelle eine jährliche baare Pension von zwanzig Thalern Konventions-Geld aus der Kammerkassa erhalten soll.“

Weimar den 29. März 1837.

Großherzoglich Sächsische Kammer.

F. A. von Frisch.